

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Solarpark Petershagen"

zwischen der

Gemeinde Zeschdorf

Breite Straße 1

15326 Lebus

vertreten durch das Amt Lebus, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Mike Bartsch

- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt -

und der

NaturStromProjekte GmbH

Schulstraße 6a

01968 Senftenberg

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Robert Claus

- nachstehend „**Vorhabenträger**“ genannt -

wird nachfolgender **Durchführungsvertrag** geschlossen:

Mit dieser Vereinbarung sollen die Voraussetzungen für die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Petershagen“ und dessen Abschluss sowie die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Gemeinde Zeschdorf geschaffen werden, durch welche die Nutzung der im Planungsgebiet gelegenen Grundstücke (§ 2 Abs. 2) für den Solarpark bauplanungsrechtlich zulässig werden. Die NaturStromProjekte GmbH wird auf den, im Plangebiet gelegenen Grundstücken Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichten. Die Gemeinde Zeschdorf steht diesem Vorhaben positiv gegenüber. Die Gemeinde ist jedoch aus personellen und fiskalischen Gründen selbst nicht in der Lage, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung zu schaffen. Aufgrund des Personalschlüssels ist die Gemeinde selbst nicht in der Lage, Planungsleistungen für die bauplanungsrechtlichen Änderungen zu übernehmen, zudem stehen keine Haushaltsmittel für die Beauftragung eines Planungsbüros mit den erforderlichen Planungsleistungen bzw. etwaigen Folgeleistungen zur Verfügung.

§ 1 Präambel

Der Vorhabenträger plant die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-ANLAGEN) auf dem Gebiet der Gemeinde Zeschdorf Ortsteil Petershagen im Landkreis Märkisch-Oderland. Die geplanten PV-ANLAGEN sind ein Beitrag zum Klimaschutz, zur Schonung begrenzter Energieressourcen, zur Verringerung von Energie-Importen und zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung. Sie werden wichtiger Bestandteil einer zukunftsfähigen Energieversorgung auf der Basis erneuerbarer und dezentraler Energiequellen in der Region.

§ 2 Gegenstand des Vertrages, Vertragsgebiet

- (1) Das Vorhaben umfasst u.a. die Errichtung sowie den Betrieb von Photovoltaikmodulen mit Unterkonstruktion zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie, einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen (wie Anlagen und Einrichtungen zum Abtransport des produzierten Stromes, für Einspeise-, Überwachungs-, und Instandhaltungszwecke, wie Wechselrichter, Trafos und Schaltanlagen, Übergabestationen), Einfriedungen sowie die Herstellung der Zuwegungen. Die Entwurfsplanung bzw. Planzeichnung ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt. Im Übrigen wird auf die Vorhabenbeschreibung in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie auf den Vorhaben- und Erschließungsplan verwiesen.

Gegenstand des Vertrages sind somit die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, einschließlich der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Regelungen zur Durchführung, zur Erschließung sowie zum Rückbau der PV-ANLAGEN und zur Kostentragungspflicht des Vorhabenträgers.

- (2) Das gesamte Plangebiet umfasst die in der Anlage 2 dargestellte Fläche der Gemeinde. Die dem Vertrag beigelegte Anlage ist Vertragsbestandteil. Bei dem vom Vertrag betroffenen Gebiet handelt es sich um folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Petershagen	1	6
Petershagen	1	7
Petershagen	1	8
Petershagen	1	9
Petershagen	1	10
Petershagen	1	11
Petershagen	1	19
Petershagen	1	20
Petershagen	1	21
Petershagen	1	22
Petershagen	1	23
Petershagen	1	177
Petershagen	1	192
Petershagen	1	196
Petershagen	1	198
Petershagen	1	200

Die Fläche beträgt insgesamt ca. 75 ha. Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „**Solarpark Petershagen**“ erhalten.

- (3) Der Vorhabenträger hat mit den Eigentümern der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Grundstücke schuldrechtliche Gestattungsverträge über die Inanspruchnahme bzw. Nutzung ihrer Grundstücke im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von PV-ANLAGEN über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahre abgeschlossen. **Dies gilt jedoch nicht für das Flurstück 7, Flur 1, Gemarkung Petershagen.**

§ 3 Durchführungs-, Bau- und Rückbauverpflichtung des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben nach den Regelungen dieses Vertrages bzw. auf Basis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Petershagen“ der Gemeinde Zeschdorf durchzuführen und insbesondere die grünordnerischen Festsetzungen des integrierten landespflegerischen Ausgleichs für die Eingriffe im Plangebiet zu erfüllen.

- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zudem, spätestens 18 Monate nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan einen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens 12 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 2 Jahren fertigstellen.
- (3) Sofern der Vorhabenträger an der Einhaltung der in Abs. 3 Satz 2 genannten Fristen aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen gehindert ist, verlängern sich die in Abs. 3 Satz 2 genannten Fristen um den Zeitraum der unverschuldeten Verhinderung. Die Beweislast für die unverschuldete Nichteinhaltung der vorgesehenen Fristen trägt der Vorhabenträger. Der Vorhabenträger ist zudem verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich nach Kenntnis über drohende zeitliche Verzögerungen zu informieren sowie deren Beginn und Ende jeweils schriftlich anzuzeigen.
- (4) Mit der Erbringung der für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Petershagen“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlichen Planungsleistungen hat die NATURSTROM AG bzw. die NaturStromProjekte GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft der NATURSTROM AG in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bereits ein leistungsfähiges und ausreichend haftpflichtversichertes Ingenieurbüro beauftragt.

Größe und Lage der vom Vorhabenträger auf dem Vertragsgebiet der Gemeinde geplanten PV-ANLAGEN ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu diesem Durchführungsvertrag.

- (5) Da die Löschwasserversorgung im Vertragsgebiet aus technischen Gründen durch die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Lebus nicht ausreichend sichergestellt werden kann, verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Gewährleistung des Brandschutzes auf eigene Kosten eine ausreichende Anzahl von Löschwasserentnahmestellen (Brunnen, Zisternen oder Löschwasserkissen) für die Feuerwehr zu errichten, sowie für deren Unterhaltung und Kontrolle Sorge zu tragen. Bei der Errichtung hat der Vorhabenträger möglichst eine ressourcenschonende Variante zu wählen, um eine Belastung des Grundwasserleiters zu vermeiden. Im Falle der Errichtung von Zisternen oder Löschwasserkissen hat der Vorhabenträger für eine kontinuierliche und ausreichende Befüllung mit Wasser Sorge zu tragen. Im Übrigen sind die Regelungen des im Planverfahren zu erstellenden Brandschutzplanes verbindlich zu befolgen.
- (6) Die Errichtung eines Wasserstoffkraftwerkes im Vertragsgebiet ist nicht zulässig.
- (7) Die Gestaltung der geplanten Zaunanlage zur Sicherung des Solarparks hat unter Einbeziehung der örtlichen Landwirte, Jagdgenossenschaften und Jagdpächtern zu erfolgen; die Zaunanlage ist unter Berücksichtigung eines etwaigen Wildwechsels zu errichten (Wildkorridore).

Im Zuge der Beteiligungen der Behörden, Nachbargemeinden und der Bürger im Bauleitverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Petershagen“ sowie zur „3. Änderung des Flächennutzungsplans Zeschdorf, OT Petershagen“ wurde mehrfach die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gegeben. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit ist damit ausreichend erfolgt.

Den Hinweisen der Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland, Schreiben vom 13.04.2021, Amt für Landwirtschaft und Umwelt/ Agrarentwicklung, wurde entsprochen. Diese wurden wie folgt in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Petershagen“ in Kapitel „4.1 Vorhaben“ übernommen.: „Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks auch die Errichtung eines Zaunes beabsichtigt sein, ist darauf hinzuweisen, dass die Anlage gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 BbgJagdG als befriedeter

Bezirk gilt. Demnach ruht auf diesem Gebiet die Jagd. Aus diesem Grund sollte die Einzäunung ein Einwechseln von Schalenwild verhindern. Gemäß § 8 Abs. 2 BbgJagdDV sollte der Zaun somit mindestens eine Höhe von 1,50 m aufweisen und am Boden gegen das Hochheben durch Wild geschützt sein. Eine Öffnung von 10 x 20 cm könnte dann in einem Abstand von jeweils mehreren Metern erfolgen.“

- (8) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den baulichen Beschreibungen und Festsetzungen zu folgen, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Petershagen“ im Begründungstext und der Planzeichnung getroffen wurden (vgl. Begründung VBP „Solarpark Petershagen, Kapitel „4.1 Vorhaben“ und Planzeichnung VBP „Solarpark Petershagen“, I: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen).

Unter anderem wurden folgende Beschreibungen und Festsetzungen getroffen:

- Der Einsatz von Rammfundamenten erlaubt den Ausgleich von Geländeunebenheiten.
- Die Anordnung der Modultische erfolgt in parallelen Reihen mit einem Reihenabstand zwischen ca. 3 m – 23 m.
- Die Oberkante der Module liegt im Mittel bei ca. 3 m über dem Geländeniveau.
- Durch die topographischen Gegebenheiten sind auch Modulhöhen von bis zu 5 m nötig. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen und Nebenanlagen wird jedoch generell auf maximal 5,0 m begrenzt
- Aus Sicherheits- und Überwachungsgründen ist eventuell die Errichtung von Kameramasten erforderlich; für diese Masten wird eine Ausnahmefestsetzung von maximal 10 m getroffen.
- Die Errichtung mehrerer Trafogebäude (ca. 25 Stück) ist notwendig und zulässig,
- Die geplanten Stringwechselrichter werden an der Unterkonstruktion der Solarmodule angebracht. Die Geräuscentwicklung dieser Geräte ist im Gegensatz zu großen stationären Wechselrichtern gering.
- Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus muss die Gesamtanlage eingezäunt werden. Auf die Gestaltung der Zaunanlage wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen sowie in § 3 Abs. 7 dieses Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Petershagen"
- Die Grundflächenzahl ist mit 0,50 festgesetzt.

- (9) Der Vorhabenträger hat nach der endgültigen Einstellung des Betriebes der PV-ANLAGEN sämtliche Anlagenteile einschließlich Zubehör auf seine Kosten zurückzubauen. Sollte das Vorhaben (aus welchem Grund auch immer) nur teilweise zur Umsetzung kommen, ist der Vorhabenträger ebenfalls verpflichtet, auf seine Kosten sämtliche bereits auf- und verbaute Anlagenteile einschließlich Zubehör zurückzubauen.

Der Vorhabenträger wird der Gemeinde für den Rückbau der PV-ANLAGEN mit Baubeginn unaufgefordert eine Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstituts in Höhe von 10,00 € pro kWp zu installierender Leistung übergeben. Die Gemeinde darf von der Bürgschaft ausschließlich zum Zwecke des Rückbaus der PV-ANLAGEN Gebrauch machen und ausdrücklich nur für den Fall, dass der Vorhabenträger seiner Rückbauverpflichtung gemäß § 3 Abs. 9 nicht spätestens innerhalb von 12 Monaten nach endgültiger Stilllegung der PV-ANLAGEN und Beendigung des Vertrages nachkommt. Die Gemeinde hat die Bankbürgschaft unverzüglich nach erfolgtem Rückbau unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

- (10) Die Höhe der Bürgschaftssumme ist spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der PV-ANLAGEN auf eine ausreichende Deckung der Rückbaukosten hin zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 4 Herstellung der Erschließungsanlagen, Zuwegung und Leitungsverlegung

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Herstellung der Erschließungsanlagen des Vorhabens im Plangebiet.

- (2) Für die Herstellung der Zufahrten zum Vorhabenstandort auf Grundstücken der Gemeinde ist im Bedarfsfall eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zu treffen, in welcher insbesondere Regelungen zum Aufgraben, Abgraben, Fräsen, Sperren, zum Lichtraumprofil, zur Herstellung von Ausweichstellen sowie zur Anzahl der notwendigen Fahrten und der Fahrzeuggrößen / Gewichte / Achslasten der Fahrzeuge und zur Bestandsaufnahme vor Beginn und nach Ende der Inanspruchnahme einschließlich der Verkehrssicherungs- und Wiederherstellungspflichten zu treffen sind.

Soweit für die Zufahrt die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen erforderlich wird, ist hierzu vorab eine Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers einzuholen. Bei der Inanspruchnahme privater Flächen Dritter ist eine Gestattungsvereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu treffen.

Soweit erforderlich, hat der Vorhabenträger die Zuwegung zum Anlagenstandort auf eigene Kosten rechtlich, ggf. auch öffentlich-rechtlich, sichern zu lassen.

- (3) Eine gesonderte Vereinbarung ist auch hinsichtlich der Errichtung des Einspeisepunktes und der Leitungsführung zur Einspeisung auf Grundstücken der Gemeinde zu treffen, diese beinhaltet auch die Verpflichtung zur rechtlichen Besicherung des Leitungsverlaufes.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Der Vorhabenträger erstellt auf eigene Kosten den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Petershagen“ bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Satzungstext sowie die Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, einschließlich der notwendigen Änderungen und der Durchführung der erforderlichen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB.
- (2) Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten und Aufwendungen, die der Gemeinde oder von der Gemeinde beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den PV-ANLAGEN entstehen und stellt die Gemeinde von etwaigen Kostenforderungen frei.

Zu den vom Vorhabenträger zu übernehmenden Kosten zählen u.a. auch die Kosten der Anwaltskanzlei Zarzycki & Hornauf, Bachgasse 2, 15230 Frankfurt (Oder), für die rechtliche Beratung des Amtes Lebus im Zusammenhang mit den für die Gemeinden zu führenden Verhandlungen und Absprachen zur Fertigstellung eines unterschriftsreifen Städtebaulichen Vertrages (Durchführungsvertrag) als Grundlage für den beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Petershagen“ im Gebiet der Gemeinde Zeschdorf. Die Tätigkeit umfasst insbesondere die Prüfung des vom Vorhabenträger überarbeitenden Vertragsentwurfes und diesbezügliche rechtliche Beratung des Amtes nach Maßgabe der gemeindlichen Interessenlage. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten der Anwaltskanzlei Zarzycky & Hornauf sind direkt zwischen dem Vorhabenträger und der Kanzlei abzurechnen.

- (3) Sämtliche sich aus der Umsetzung und der Erfüllung der vertraglichen Pflichten dieses Vertrages ergebenden Kosten einschließlich aller Nebenkosten und sonstigen Aufwendungen

trägt der Vorhabenträger in voller Höhe (z. B. Rückbau, Entsorgung, Veränderungen an Grundstücksverhältnissen, Herstellung der Zufahrt im öffentlichen Raum).

§ 6 Leistungsfähigkeit

Der Vorhabenträger weist der Gemeinde nach Vertragsschluss und vor Bauantragstellung nach, dass er entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist, insbesondere, dass er die unter § 2 Abs. 2 aufgezählten Grundstücke schuldrechtlich gesichert hat und dass ihm die Realisierung des Vorhabens auch finanziell möglich ist.

§ 7 Planungsfreigabe, Haftungsausschluss und Haftpflichtversicherung

- (1) Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keinerlei Verpflichtungen, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers durchzuführen, insbesondere nicht das Verfahren mit einem Satzungsbeschluss abzuschließen. Die Gemeinde versichert ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Petershagen“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes, sie kann jedoch keinerlei Verpflichtung oder Gewähr übernehmen, dass die Verfahren abgeschlossen werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Gemeinde mit diesem Durchführungsvertrag keinerlei Verpflichtungen eingeht, die sie an ihrer Unvoreingenommenheit bzw. an der Durchführung einer neutralen Abwägung der widerstreitenden Interessen hindern könnte. Dies gilt insbesondere auch für Änderungswünsche, die von der Gemeinde aufgrund ihrer Planungshoheit vorgebracht werden.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde für Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser in der Erwartung der Aufstellung eines Bebauungsplans für die in diesem Vertrag bezeichneten Grundstücke getätigt hat oder künftig tätigen wird, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- (4) Für den Fall, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Petershagen“ im Nachhinein durch gerichtliche Entscheidung für unwirksam erklärt werden sollte, sind Ansprüche auf Schadenersatz oder Entschädigung – soweit gesetzlich zulässig – gegen die Gemeinde ausgeschlossen.
- (5) Sollte der Vorhabenträger aus wirtschaftlichen Gründen dazu angehalten sein, das Vorhaben abweichend von dem geplanten Umfang zu realisieren, ist der Vorhabenträger berechtigt, das Vorhaben nur auf einem Teil der o.g. Flurstücke oder insgesamt nicht zu realisieren. Die Kostentragungspflicht gemäß § 5 dieses Vertrages bleibt hiervon jedoch unberührt. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Vor Beginn der Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

§ 8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ggf. festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf eigene Kosten zu realisieren. Sollten nur

Teilbereiche des Vorhabens zur Realisierung kommen, besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde den Umfang der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend anzupassen bzw. zu reduzieren.

§ 9 Rücktritt, Kündigung

- (1) Der Vertrag kann seitens des Vorhabenträgers nur gekündigt werden, wenn dessen Ausführung technisch oder rechtlich dauerhaft unmöglich ist und sich eine Vertragsanpassung ausschließt.
- (2) Die Gemeinde kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Vorhabensträger seine vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung und erfolgloser angemessener Fristsetzung durch die Gemeinde nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (3) Im Übrigen ist der Rücktritt ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (4) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (5) Auch im Falle der Kündigung bleibt es bei der in § 5 getroffenen Kostenregelung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Petershagen“ verbindlich an und verzichtet unwiderruflich auf sämtliche zulässigen Rechtsbehelfe gegen den künftigen, rechtsverbindlich werdenden Bebauungsplan, sofern der Vorhabenträger die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans selbst verschuldet hat.
- (2) Er verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen, soweit die Verpflichtungen rechtlich und tatsächlich übertragen werden können und noch nicht erfüllt sind.
- (3) Der Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden. Einer Zustimmung bedarf es dann nicht, wenn die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Tochter- bzw. Schwestergesellschaft des Vorhabenträgers übertragen werden.
- (4) Der Vorhabenträger ist überdies berechtigt, die im Plangebiet errichteten PV-ANLAGEN ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, sofern sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als auch die finanzielle Zuverlässigkeit des eintretenden Dritten denen, des bisherigen Vorhabenträgers entspricht und der Gemeinde gegenüber nachgewiesen wurde.
- (5) Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der Anlage entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der Anlage ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers.

Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 11 Öffentliche Abgaben

Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 12 Datenschutz

Die NaturStromProjekte GmbH erarbeitet im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Zum gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb der Landgesellschaft zählen insbesondere

- a) der Abschluss, der Vollzug sowie die Änderung, Verlängerung und Beendigung von Vertragsverhältnissen, vorvertraglichen Maßnahmen und Aufträgen.
- b) die Vorbereitung, Durchführung, Änderung und Beendigung von Windenergieprojekten einschließlich ihrer Betriebsführung.
- c) der Erwerb, die Veräußerung sowie Übertragung von Windenergieprojekten einschließlich ihrer Vorbereitung, Durchführung und Beendigung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Teil durch externe Dienstleister (sog. Auftragnehmer), die die personenbezogenen Daten im Auftrag der Landgesellschaft verarbeiten (Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO). Die Auftragnehmer sind ihrerseits befugt, weitere Unterbeauftragte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen. Der Umfang, die Art und der Zweck der Datenverarbeitung ergeben sich aus den Auftragsvertragsverträgen. Ebenso kann es erforderlich sein, Daten an Dritte und in ein Drittland zu übermitteln. Näheres regelt die Datenschutzerklärung der Landgesellschaft.

Die Einzelheiten zu der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Landgesellschaft, insbesondere die Art, der Gegenstand, der Zweck und die Dauer der Verarbeitung, die betroffenen Daten- und Empfängerkategorien sowie die mit der Verarbeitung in Verbindung stehenden Rechte des Betroffenen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der Landgesellschaft, die dem Vertragspartner anlässlich der Vertragsunterzeichnung mitgereicht wird, soweit diese nicht bereits im Vorfeld zur Verfügung gestellt wurde. Auf Anfrage des Vertragspartners wird ihm die Datenschutzerklärung jederzeit erneut zur Verfügung gestellt.

Soweit auf Grundlage der Datenschutzerklärung eine Einwilligungserklärung unterzeichnet wird, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a DSGVO. In diesem Fall erlaubt der Vertragspartner eine Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten über das zur Durchführung des Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes der Landgesellschaft erforderliche Maß hinaus. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Näheres regelt die Datenschutzerklärung der Landgesellschaft. Ist die Einwilligung des Betroffenen nicht erforderlich, wird diese nicht unterzeichnet oder widerrufen, erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b und f DSGVO und ist damit grundsätzlich auf solche Daten beschränkt, die für die Erfüllung der Vertragsverhältnisse und zur Wahrnehmung berechtigter Unternehmensinteressen der Landgesellschaft erforderlich sind. Näheres ist der Datenschutzerklärung der Landgesellschaft zu entnehmen.

13 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, den unwirksamen Teil des Vertrages so zu ergänzen bzw. auszulegen, dass es dem, von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (2) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle nach diesem Vertrag unter den Vertragspartnern abzugebenden Erklärungen einschließlich der Abrede, vom Schriftformerfordernis abweichen zu wollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine rechtswirksam unterzeichnete Vertragsausfertigung. Dem Vertrag sind die im Folgenden aufgeführten Anlagen beigelegt, die Bestandteil des Vertrages werden:
- Anlage 1 Entwurfsplanung / Planzeichnung
 - Anlage 2 Plangebiet

_____, den _____.2023

_____, den _____.2023

Mike Bartsch
Amtsdirektor Amt Lebus

Robert Claus
Geschäftsführer

Sebastian Fröbrich
stellvertretender Amtsdirektor

Erik Heyden
Abteilungsleiter der NaturStromProjekte GmbH